

gelöst werden. Die Städte schaffen mit ihren Leistungen wesentliche Voraussetzungen für den Produktionsprozeß der auf ihrem Territorium gelegenen Betriebe. Deshalb ist zu prüfen, in welcher Form diese Leistungen in Beziehung zur Wirtschaftskraft des Territoriums gebracht werden können. Hier ergibt sich die Frage, ob eine modifizierte Grundsteuer Ausgangspunkt für solche qualitativ neuen Finanzbeziehungen sein könnte.

Der Grundsatz, daß Einnahmeerstattungen dem Haushalt zuzufießen müssen, der die entsprechenden Leistungen finanziert hat, ist weiter zu verwirklichen. Das hat für das staatliche Gesundheitswesen eine besondere Bedeutung; dort werden Einnahmen noch zentral verrechnet, während die Ausgaben von örtlichen Haushalten getätigt werden.

### *3. Die grundlegenden Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung*

3.1 Die sozialistische Verfassung der DDR bestimmt, daß die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Stadt verantwortlich ist (Art. 43 Abs. 2). Sie hat damit den entscheidenden Ausgangspunkt für die konkrete Gestaltung der Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung (gesetzt. Sie hat in den Art. 81 bis 84 die verfassungsrechtlichen Grundsätze für die Rechtsstellung der örtlichen Volksvertretungen normiert und festgelegt, daß die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den verschiedenen territorialen Ebenen durch Gesetz zu regeln sind (Art. 85).

Eine künftige gesetzliche Regelung sollte sowohl die grundlegende Charakterisierung der Rechtsstellung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe im einheitlichen System der staatlichen Planung und Leitung als auch ihre grundlegenden Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Planungs- und Leitungsprozessen zum Inhalt haben. Dabei sollten insbesondere rechtliche Bestimmungen über die Entscheidungsfelder der Stadtverordnetenversammlung sowohl im Verhältnis zu den Staatsorganen im Kreis als (auch zu den Betrieben in der Stadt) erlassen werden. Im Zusammenhang damit ist die jetzt vorhandene Zersplitterung der rechtlichen Regelung zu überwinden. Zur Zeit ist die Rechtsstellung der Stadtverordnetenversammlung vor allem in der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (bzw. in den Stadtkreisen) vom 28. Juni 1961 geregelt, während die Prozeßregelung vor allem im Erlaß des Staatsrates über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. Juli 1965 und in den Beschlüssen des Staatsrates vom 15. September 1967 und 22. April 1968 enthalten ist. Darüber hinaus sind Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung in einer Vielzahl von Prozeßregelungen fixiert (wie im Investitionsgeschehen, in der Wohnraumlentung u. a.). In dieser künftigen gesetzlichen Regelung gilt es, entsprechend den Erfordernissen des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus eine grundlegende Fixierung der wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung anzustreben. Dabei kommt es vor allem auf die nähere Ausgestaltung solcher Rechte und Pflichten an wie der zur Mitwirkung an der Prognose und perspektivischen Planung des Bezirkes und Kreises sowie zur Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Betrieben und den Staatsorganen anderer Städte und Gemeinden. Es wird zu prüfen sein, ob es zweckmäßig ist, den Anspruch der Stadtverordnetenversammlung auf abgestimmte (kom-